

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen beschließt die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Rosenhügel“ vom 11. März 2021.

Gelsenkirchen, 06.03.2024 -L.S.- gez. Blum, Pr. Pr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. April 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 –Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 04. April 2024 -L.S.- Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, In Vertretung Martin Bock; Az.: 723.02-3026/01

An der Anschlagtafel des „Friedhofes Rosenhügel“, (Am Rosenhügel 16, 45881 Gelsenkirchen) der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird ab Freitag, 26.04.2024 die

Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung bis zum 30. April 2025 bekannt gemacht. Ferner ist die Bekanntmachung auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid unter der Adresse <https://www.kirchegelsenkirchen.de/kirchenkreis/verwaltung/evangelische-friedhoefe/> abrufbar. Nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung als vollzogen.

Gelsenkirchen, 26.04.2024 Für die Richtigkeit gez. Goerke

Kopie

**Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums
der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**

Ort und Datum der Sitzung	Gelsenkirchen, 06.03.2024			
Die Einladung ist gemäß KO. Art. 66 ordnungsgemäß erfolgt.				
Es waren anwesend	Pfarrer/innen	3	Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt:	4 Pfarrer/innen
	PresbyterInnen	13		18 PresbyterInnen
Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.				
Der /Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.				

TOP 5) Friedhofsangelegenheiten

Beschluss Nr. 27

Das Presbyterium beschließt für den Evangelischen Friedhof Rosenhügel die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 11. März 2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kreis Kirchenamt an der Emscher
eingegangen:
13. MRZ 2024
Wieder zur Verfügung: *[Handwritten Signature]*

Kreis Kirchenamt
Gelsenkirchen
Eingegangen
12. März 2024
[Handwritten Signature]

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bestätigt.

Gelsenkirchen, 07.03.2024
Ort und Datum



[Handwritten Signature]
Vorsitzender

Anmerkung: Im Protokoll sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.
Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO. Art. 67 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 4. April 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.02-3026/02